

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/36380392-c46a-31d3-8f50-6a13024216bb>

#### Bibliografie

|                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| <b>Titel</b>                   | Betriebsverfassungsgesetz |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | BetrVG                    |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz                    |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                      |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 801-7                     |

## § 17 BetrVG - Bestellung des Wahlvorstands in Betrieben ohne Betriebsrat

(1) <sup>1</sup>Besteht in einem Betrieb, der die Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) erfüllt, kein Betriebsrat, so bestellt der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>[§ 16 Abs. 1](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Besteht weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat, so wird in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt; [§ 16 Abs. 1](#) gilt entsprechend. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat die Bestellung des Wahlvorstands nach Absatz 1 unterlässt.

(3) Zu dieser Betriebsversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen.

(4) <sup>1</sup>Findet trotz Einladung keine Betriebsversammlung statt oder wählt die Betriebsversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft. <sup>2</sup>[§ 16 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

